

Aufgrund des § 17 (1) Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserrichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950) hat die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen am 21. April 2021 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31. Januar 2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 26. November 2020 (DTBl. 2/2021, S. 197 f) wird wie folgt geändert:

Bei allen Fachtierarztbezeichnungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung „Gebietsbezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge“ wird der unter

„B Publikationen“

stehende Text durch nachfolgenden Text ersetzt:

„Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik als die der Dissertation und als Erstautor. Bei Zweitautorenschaft ist die Erläuterung des eigenen Anteils erforderlich. Liegt keine Dissertation vor sind drei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen als Erstautor erforderlich. Anerkannt werden können auch hier zwei Veröffentlichungen als Zweitautoren mit Erläuterung des eigenen Anteils. Vorträge und Poster sind anerkennungsfähig, wenn sie auf einem nationalen oder internationalen Kongress gehalten wurden und die Publikation des Abstracts in einem Kongressband erschienen ist. Alle Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften erfolgen.“

Unter den Leistungskatalogen der Gebietsbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen wird nachfolgender Satz angefügt:

„In dem Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Erläuterungen:**A. Begründung**

Die Änderungen ergeben sich durch die Harmonisierung im Bundesweiterbildungsarbeitskreis.

B. Synopse

-entfällt-

C. Quorum

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Zustimmung von mindestens 2/3 der Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.